



BEKANNTMACHUNG

des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 23. Juli 2020 den Bebauungsplan Nr. 16 „Innviertel“ als **Satzung** beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Innviertel“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Innviertel“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 01. September 2020 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Innviertel“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 01.09.2020

bis: 15.10.2020

Abnahme am:

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 01. September 2020

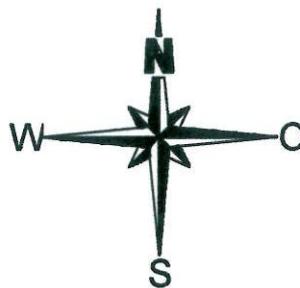
Gemeinde Perach

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

Aufstellung
des Bebauungsplanes
BP-Nr. 16 "Innviertel"
der Gemeinde 84567 Perach
Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern



Genehmigungsfassung



M = 1 : 1000
gefertigt: Perach, den 23. Juli 2020

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann
Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a.Inn
Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27
E-Mail: Info@ib-spermann.de

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat von Perach hat in der Sitzung am **20.11.2019** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am **28.11.2019** ortsüblich bekannt gemacht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat von Perach hat mit Beschluss vom **22.04.2020** den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. d. F. vom **14.04.2020** gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom **14.04.2020** erfolgte in der Zeit vom **25.05.2020** bis einschließlich **30.06.2020**. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **14.05.2020** ortüblich durch Anschlag an der Gemeindefel bekannt gemacht.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zu dem Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom **14.04.2020** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **25.05.2020** bis einschließlich **30.06.2020** beteiligt.

Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am **23.07.2020** behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

5. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **23.07.2020** den Bebauungsplan Nr. 16 „Innviertel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom **23.07.2020** als Satzung beschlossen.

Perach, den **01. SEP. 2020**



.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 16 „Innviertel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wurde am **01. SEP. 2020** ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Innviertel“ samt Begründung, Schalltechnischer Untersuchung und Hydrotechnischem Gutachten wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Gemeindehaus zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Innviertel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Perach, den **01. SEP. 2020**



.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister